



# SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

## Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

**Ausgabe 3-4  
November 2021**

www.spektrum-versicherungsrecht.de  
www.davvers.de

Herausgegeben von: Dr. Florian Dallwig (Schriftleitung),  
Dr. Carla Burmann, Dr. Martin Gerigk, Isabell Knöpper,  
Sven-Wulf Schöller und Martin Tibbe



### Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die letzten Monate waren unerfreuliche Zeiten – auch für Versicherungsnehmer und Versicherer. Gewerbetreibende Versicherungsnehmer mussten zum Teil erfahren, dass ihre Betriebsschließungsversicherung für coronabedingte Ausfälle nicht einzutreten hat, die Flutkatastrophe im Juli brachte viele Menschen um ihre Existenz und die Versicherungsbranche an ihre Kapazitätsgrenzen.

Die Folgen der Coronaepidemie und auch die Folgen der Flutkatastrophe sind noch lange nicht ausgestanden. Wenigstens, was die Coronaepidemie anbetrifft, zeigen sich jedoch deutlich sichtbare Silberstreifen am Horizont.

Erfreulich umso mehr, dass der Versicherungsrechtstag auch in diesem Jahr planmäßig durchgeführt werden konnte, wobei die Planung von großen Unsicherheitsfaktoren begleitet war. Dass dann das Thema „Wasser in der Gebäudeversicherung“ eine so unheilvolle Aktualität erlangen würde, war im Zuge der Planungen allerdings nicht abzusehen.

Den Tagungsbericht zum Versicherungsrechtstag 2021 finden Sie in dieser Ausgabe und natürlich fotografische Eindrücke vom entspannten Drumherum. Auch wenn Online-Veranstaltungen größere Bedeutung erlangt haben und sicherlich auch behalten werden, lässt sich doch unverkennbar ein deutliches Bedürfnis nach persönlichem Kontakt feststellen. Das haben auch die Diskussionen zu den Referaten auf dem Versicherungstag und die vielen Gespräche am Rande der Veranstaltung und im Rahmen des Abendprogramms eindrucksvoll belegt.

Die anlässlich des Versicherungstags durchgeführte Mitgliederversammlung brachte Änderungen im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft. Herr Kollege *Joachim Cornelius-Winkler*, welcher die Arbeit des GfA zwei Jahre lang mit viel Engagement, neuen Ideen und mit seiner Kompetenz bereichert hat, kandidierte nicht mehr. Neu in den GfA gewählt wurde Frau Kollegin *Dr. Carla Burmann*, deren bisherige Tätigkeit als Leiterin des Arbeitskreises Rechtsschutzversicherung erwarten lässt, dass sie mit neuen Ideen, Engagement und reichlich frischem Wind nicht geizen wird. Darauf darf man sich freuen.

Die Arbeitsgemeinschaft mit ihren Arbeitskreisen wird auch im nächsten Jahr vermehrt Präsenzveranstaltungen anbieten. Endlich wird, nach zweimaliger Absage in 2020 und 2021, der Klassiker „Die Rechtsprechung des BGH in Versicherungssachen“ in Baden-Baden durchgeführt werden können, und zwar am 06. und 07. Mai 2022. Der Versicherungsrechtstag 2022 ist mit aktuellen und spannenden Themen in der Planung. Nicht nur die Themen und die Referentinnen und Referenten, sondern auch das Wiedersehen werden mit Sicherheit Freude machen.

### Inhalt

Editorial von <i>Martin Tibbe</i>	17
Versicherungsrechtstag der ARGE Versicherungsrecht am 24.09.2021 in Berlin von <i>Dr. Florian Dallwig</i>	18
Frau <i>Dr. Carla Burmann</i> stellt sich als neues Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der ARGE VersR im DAV vor	23
Geplante Veranstaltungen in der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2022	24

*Martin Tibbe*

## Versicherungsrechtstag der ARGE Versicherungsrecht am 24.09.2021 in Berlin

Am 24.09.2021 fand in Berlin der 9. DAV-Versicherungsrechtstag statt. Wie im letzten Jahr war auch in diesem Jahr der CoVid-19-Pandemie durch umfassende Hygienemaßnahmen Rechnung getragen. Erstmals fand die Veranstaltung überdies in einem hybriden Format statt, mit der Möglichkeit, sowohl vor Ort in Berlin als auch online teilzunehmen. Diese neue Möglichkeit der Online-Teilnahme war gut nachgefragt, ebenso nutzten zahlreiche Mitglieder die Gelegenheit, Fragen im Chat zu stellen, die dann vor Ort von den Referenten beantwortet wurden.

Eröffnet wurde der Versicherungsrechtstag durch Isabell Knöpper, Vorsitzende des GFA der ARGE VersR im DAV. Sie begrüßte zunächst die anwesenden Ehrengäste, darunter Herrn Richter am Bundesgerichtshof Alfred Rust, der dem altersbedingt ausgeschiedenen Richter am Bundesgerichtshof Felsch als Mitglied des IV. Zivilsenats nachfolgt. Herr Felsch selbst hatte aufgrund dringender persönlicher Gründe seine Teilnahme leider absagen müssen, sein Referat über die aktuelle Rechtsprechung des IV. Zivilsenats des BGH für die Tagungsteilnehmer allerdings vorab aufgezeichnet. Weitere Ehrengäste waren Prof. Letzgus und Dr. Klaus Winkler vom Beck-Verlag, mit dem die Arbeitsgemeinschaft traditionell eine Kooperation unterhält sowie Dr. Klaus Schneider aus der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht.

Das erste Referat hatte aktuelle Entwicklungen in der Rechtsschutzversicherung zum Gegenstand. Die Referentin, Frau Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann aus Hannover, wurde im Rahmen der später abgehaltenen Mitgliederversammlung anstelle des nicht mehr kandidierenden Kollegen Joachim Cornelius-Winkler einstimmig als neues Mitglied in den GFA gewählt. Einen Schwerpunkt ihres Referats stellte zunächst die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung dar. Burmann erläuterte, dass nach der Rechtsprechung des BGH im Falle des sog. verstoßabhängigen Rechtsschutzes allein auf den vom Versicherungsnehmer behaupteten Verstoß seines Vertragspartners abzustellen sei. Anderenfalls habe es der Gegner im Rechtsstreit – so der BGH – nämlich in der Hand, durch eigene Behauptungen dem Versicherungsnehmer dessen Rechtsschutzdeckung zu entziehen. Eine derartige Auslegung ermöglicht es dem Versicherungsnehmer allerdings, sich selbst dann noch in rechtliche Auseinandersetzungen „hineinzuversichern“, wenn die Ursachen des Rechtsstreits bereits vor Abschluss der Rechtsschutzversicherung gesetzt wurden. Mögliche Konstellationen etwa sind das „Hineinversichern“ in den Rechtsstreit

nach der Erteilung einer angreifbaren Widerrufsbelehrung, aber vor der Weigerung der Rückabwicklung des Vertrags durch den Vertragspartner, oder auch das Versichern nach dem Ausspruch einer Abmahnung durch den Arbeitgeber, aber vor Erklärung einer daran anschließenden Kündigung. Burmann stellte dar, dass die Versicherungswirtschaft hierauf mit Bedingungen reagiert hat, die einerseits ausdrücklich auch Versicherungsfälle, deren Ursache durch bestimmte, vor Abschluss der Versicherungen bereits abgegebene Erklärungen gesetzt wurde, ausschließen und andererseits regeln, dass auch vom Gegner vorgetragene Tatsachen maßgeblich seien. Burmann erläuterte, dass der BGH mit seiner Entscheidung vom 31.03.2021 – IV ZR 221/19, r+s 2021, 325 („Solidarität II“) über beide Gestaltungsansätze entschieden habe. Der BGH habe auf eine Solidaritätserwartung des Versicherungsnehmers abgestellt, die sich aus dem Leistungsversprechen des Versicherers ergebe, den Versicherungsnehmer bei rechtlichen Auseinandersetzungen zu unterstützen. An Behauptungen des Gegners könne die Bestimmung des Versicherungsfalls daher nicht wirksam gestützt werden. Allerdings sei ein Bedingungswerk, das klar und verständlich nach Vertragsschluss erklärte Widerrufe oder Widersprüche vom Versicherungsschutz ausnimmt, wirksam. Im Auditorium wurde die Gefahr und Relevanz von Zweckabschlüssen namentlich durch die Kollegen *Dr. Segger* und *Will* diskutiert.

Der zweite Schwerpunkt des Vortrags von Burmann lag auf dem Urteil vom 20.05.2021 – IV ZR 324/19, r+s 2021, 398. Der BGH hatte dort entschieden, dass die Frage des Eingreifens des Risikoausschlusses der vorsätzlich begangenen Straftat ausschließlich in einem zivilrechtlichen Deckungsprozess mit dem Rechtsschutzversicherer zu klären sei; auf den Ausgang eines etwaigen Strafprozesses komme es danach nicht an. Im Auditorium wurde lebhaft, insbesondere auch unter Beteiligung des Kollegen Cornelius-Winkler und der Kollegin Mathäser, die das Ergebnis kritisierten, sowie des Beiratsmitglieds Prof. Dr. Armbrüster, der das Urteil für dogmatisch überzeugend hielt, diskutiert, ob die gefundene Lösung praxisgerecht sei. Wenngleich gute dogmatische Gründe für das gefundene Ergebnis sprächen, sei zu berücksichtigen, dass Zivilgerichte nicht für die strafrechtliche Beurteilung zuständig seien; im Übrigen bestehe die Gefahr divergierender Entscheidungen. Auch stelle sich die Frage, wie ein Versicherungsnehmer, der im Rahmen laufender Strafverfolgung berechtigterweise von seinem Schweigerecht Gebrauch mache, sich in einem etwa parallel zu führenden Deckungsprozess verhalten solle.

Den dritten und letzten Schwerpunkt des Referats der Kollegin Burmann bildete der Anwaltsregress des Rechtsschutzversicherers. Burmann erläuterte, dass Rechtsschutzversicherern nach ganz h. M. ein Recht auf Einsicht in die Prozessakten eines für den Versicherungsnehmer finanzierten Rechtsstreits zustehe. Dem Rechtsschutzversicherer stehe aus übergegangenem Recht des Versicherungsnehmers (§ 86 VVG) zudem ein Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung (§§ 675, 666 BGB), aber auch ein Anspruch auf Auszahlung von an den Anwalt zurückgezahlten Gerichtskosten (§§ 675, 667 BGB) zu, ohne dass der Anwalt insoweit mit eigenen Gebührenansprüchen die Aufrechnung erklären könne; das Quotenvorrecht greife nicht ein. Die zum Zeitpunkt der Tagung noch mit Spannung erwartete höchstrichterliche Entscheidung zum Anwaltsregress (BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19) liegt zwischenzeitlich im Volltext vor. Der BGH hat damit die Rechtsprechung der meisten deutschen Obergerichte, die angenommen hatten, auch ein auf Ersatz des Kostenschadens gerichteter Schadensersatzanspruch aus dem Mandatsverhältnis (§§ 675, 280 BGB) gehe auf den Versicherer nach § 86 VVG über, bestätigt. Der mandatierte Anwalt sei insbesondere nicht Dritter i.S.v. § 86 VVG. Der auch auf dem Versicherungsrechtstag lebhaft unter Beteiligung der Kollegin Risch und des Kollegen Tibbe diskutierte Einwand, ein Rechtsschutzversicherer handele treuwidrig i.S.v. § 242 BGB, wenn er nach erteilter Deckungszusage und etwaiger eigener unrichtiger oder unterlassener Prüfung der Erfolgsaussichten nachträglich den Anwalt wegen aussichtsloser Rechtsverfolgung in Regress nehme, greift nach der Entscheidung des BGH nicht ein, da der Rechtsschutzversicherer sein Prüfungsrecht schlechthin nicht im Interesse des mandatierten Rechtsanwalts wahrzunehmen braucht; vielmehr habe der Rechtsanwalt einen rechtsschutzversicherten Mandanten genauso zu beraten wie jeden anderen Mandanten auch.

Im Anschluss referierte Dr. Stephan Riechert, Syndikusanwalt und Experte für Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen bei der Allianz Versicherung AG, München, über aktuelle Entwicklungen in der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte. Den Schwerpunkt bildete dabei das Thema „Legal Tech“, also die Bearbeitung juristischer Fragestellungen durch Software, in der Praxis oft diskutiert unter dem (freilich schillernden und inhaltlich wenig aussagekräftigen) Begriff der „Künstlichen Intelligenz“. Riechert zeigte am Beispiel sog. Vertragsgeneratoren auf, dass einige juristische Tätigkeiten bereits nicht mehr durch Rechtsberater, insbesondere Rechtsanwälte, ausgeübt werden brauchen, sondern durch Algorithmen erledigt werden können. Am Beispiel von „wenigermiete.de“ illustrierte Riechert, dass sogar die eigentliche Subsumtionsleistung erbracht werden könne. Beispielsweise lässt sich die Frage, ob ein Anspruch auf Mietrückzahlung besteht, in Fällen sich wiederholender und leicht strukturierbarer Rechts-

fragen von Algorithmen klären. Ein kreatives oder auch nur wertendes juristisches Tätigwerden kann Software derzeit indes noch nicht leisten – sie bleibt weiterhin dem ausgebildeten Rechtsanwalt vorbehalten. Kollege Cornelius-Winkler merkte an, dass diese Entwicklung durchaus über die juristische Tätigkeit hinaus verallgemeinert werden könne und damit Sorgen um künftige, insbesondere auch einfache Arbeitsplätze durchaus gerechtfertigt seien. Mit Blick auf das zentrale Thema „Vermögensschadenhaftpflichtversicherung“ verdeutlichte Riechert, dass der Einsatz von Algorithmen zur Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen nicht ohne weiteres von einer bestehenden Versicherung gedeckt sei. Übertragen Anwälte, beispielsweise im Rahmen einer Due Diligence oder einer Vertragsprüfung, die Beurteilung rechtlicher Risiken durch Auswertung von Dokumenten einem Algorithmus, liege eine versicherte anwaltliche Tätigkeit nur dann vor, wenn die eigentliche Prüfung einem Rechtsanwalt anvertraut sei, der Anwalt also die Ergebnisse der Software wenigstens selbst überprüfe. Wird hingegen ungeprüft das Ergebnis einer Maschine übernommen, sei die Tätigkeit ohne gesonderte Deckung nicht versichert, da es dann an einer anwaltlichen Tätigkeit fehle. Es könnten daher künftig bei einer Ausweitung von LegalTech auch in der anwaltlichen Praxis unerwartete Deckungslücken auftreten. Auf Nachfrage des Auditoriums, ob Programmierfehler versichert seien, erläuterte Riechert, dass dies von der jeweiligen IT-Police abhängige.

Einen zweiten Schwerpunkt des Vortrags von Riechert bildete der Risikoausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung in der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte. Der Referent stellte dar, dass der Risikoausschluss immer dann in Betracht kommt, wenn der handelnde Rechtsanwalt zwar keinen Vorsatz im Hinblick auf einen Schaden hat, dafür aber eine Berufspflicht oder Weisung des Mandanten wissentlich verletzt. Die Fristversäumnis stelle jedoch i.d.R. keine wissentliche Pflichtverletzung dar. Demgegenüber indiziere eine Verletzung von Kardinalpflichten, in denen der Anwalt Primär- und Elementarwissen außer Acht lasse, die wissentliche Pflichtverletzung. Riechert leitete sodann über auf die BRAO-Reform. Mit Wirkung ab dem 01.08.2022 ist Adressat der Versicherungspflicht nicht mehr der Rechtsanwalt, sondern die sog. Berufsausübungsgesellschaft (s. dazu auch Diller, AnwBl 2021, 474). Der Risikoausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung sei dann bei haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaften wie der Rechtsanwalts-GmbH oder der PartG mbB nicht mit Drittwirkung als Vertragsinhalt zulässig, wohl aber bei nichthaftungsbeschränkten (GbR oder PartG). Riechert wies abschließend auf die mit der BRAO-Reform eintretende Organisationsfreiheit hin. Danach können sich Rechtsanwälte nun mit Angehörigen anderer Berufe frei und in jeder beliebigen Gesellschaftsform zusammenschließen.



## Schnappschüsse aus Berlin



Die Referenten mit Ausnahme RiBGH a.D. Joachim Felsch: v.l.: Dr. Carla Burmann; Udo Spuhl; Dr. Stephan Riechert



Mitglieder des Beirats in der Diskussion: v.l.: Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster; Dr. Klaus Winkler (Beck-Verlag) im Gespräch mit Dr. Michael Burmann; Herrmann-Josef Tenhagen



Die Möglichkeit, Fragen an die Referenten zu stellen, wurde rege genutzt: RAin Johanna Mathäser; RA Martin Tibbe; RA Cornelius-Winkler; RA Dr. Stefan Segger

## Schnappschüsse aus Berlin



Gemütliches Beisammensein  
am Abend im Löwenpalais  
in Grunewald



Der geschäftsführende Ausschuss der ARGE VersR im DAV von links nach rechts: Dr. Carla Burmann; Martin Tibbe; Sven Schöller; Isabell Knöpfer (Vorsitzende); Dr. Florian Dallwig; Dr. Martin Gerigk



Als nächster Referent wandte sich Richter am BGH a.D. Joachim Felsch zunächst mit einem aufgezeichneten Grußwort – auch im Namen des gesamten IV. Zivilsenats des BGH – an die Teilnehmer. Felsch blickte auf seine beeindruckend lange, mehr als zwanzigjährige und im Juni 2020 zu Ende gegangene Senatszugehörigkeit zurück, während der er die Rechtsprechung des IV. Zivilsenats maßgeblich geprägt hatte. Der vorab aufgezeichnete Vortrag von Felsch hatte aktuelle Rück- und Ausblicke auf Entscheidungen des IV. Zivilsenats zum Gegenstand. Felsch stellte einleitend die aktuelle Senatsrechtsprechung zu Beitragserhöhungen in der privaten Krankenversicherung – namentlich die formalen Anforderungen an Prämienanpassungen – dar und machte angesichts jüngerer Entwicklungen in der Instanzrechtsprechung deutlich, dass der Senat trotz bisweilen geäußelter Kritik von seiner Rechtsprechung zur fehlenden Überprüfbarkeit der Unabhängigkeit des Treuhänders nicht abweichen werde. Felsch leitete sodann über zur eher verkehrsrechtlichen Thematik des Versicherer-Innenausgleichs in der sog. „Gespannhaltung“, also bei deutschen Zugfahrzeugen mit ausländischen Anhängern. Hierzu hatte der Senat mehrere Entscheidungen gefällt (u.a. BGH, Urt. v. 03.03.2021 – IV ZR 312/19). Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Bestimmung des Restwerts eines Fahrzeugs nach Ziffer A.2.6.2 AKB (BGH, Urt. v. 14.04.2021 – IV ZR 105/20, r+s 2021, 389). Wird das Fahrzeugwrack nicht verkauft, komme es für den Restwert darauf an, wie ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Betroffener in seiner Lage ohne Hilfe des Versicherers das Fahrzeug veräußert hätte. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wolle keinen großen logistischen Aufwand treiben, sondern einen ihm bekannten, seriös erscheinenden Verkäufer wählen und denkbare Streitigkeiten ortsnah austragen. Weitere Schwerpunkte bildeten Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Beteiligung an Bewertungsreserven in der Lebensversicherung (BGH, Urt. v. 20.01.2021 – IV ZR 318/19, r+s 2021, 345), dem maßgeblichen Zeitpunkt für den Beginn der Leistungspflicht in der Berufsunfähigkeitsversicherung (BGH, Urt. v. 14.07.2021 – IV ZR 153/20), und der Dauer der „ärztlichen Behandlung“ beim Tagegeld in der Unfallversicherung, wenn keine weiteren ärztlichen Untersuchungen, dafür aber ärztlich verordnete Krankengymnastik in Anspruch genommen wird (BGH, Urt. v. 04.11.2020 – IV ZR

19/19, r+s 2021, 40). Felsch wies überdies auf das vielbeachtete Urteil zur D&O-Versicherung (BGH, Urt. v. 18.11.2020 – IV ZR 217/19, r+s 2021, 27) hin, und damit auf die Auffassung des Senats, dass § 64 GmbHG a.F. als gesetzlicher Haftpflichtanspruch auf Schadensersatz i.S. der D&O-Versicherung gilt. Weiter betonte Felsch zur Haftpflichtversicherung, dass eine bindende Feststellung der Haftpflicht i.S.v. § 106 VVG voraussetze, dass der Haftpflichtversicherer auf eben diese Feststellung habe Einfluss nehmen können. Daran fehle es auch dann, wenn ein Insolvenzverwalter ohne Abstimmung mit dem Versicherer eine Forderung widerspruchslos zur Insolvenztabelle feststelle (BGH, Urt. v. 10.03.2021 – IV ZR 309/19, VersR 2021, 584).

Den VRT schloss Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin Udo Spuhl mit seinem Referat „Wasser in der Gebäudeversicherung“. Spuhl legte angesichts der dramatischen Hochwasserereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Sommer einen Schwerpunkt auf die Elementarschadenversicherung und arbeitete im Dialog mit dem Auditorium heraus, welche tatsächlichen Voraussetzungen an die Versicherungsfälle „Überschwemmung“ und „Rückstau“ zu stellen seien; eine höchstrichterliche Klärung der Begriffe stehe noch aus. Dabei wurde insbesondere diskutiert, ob ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer, der zumindest nach den werbenden Anpreisungen von Versicherern Deckung für Schäden durch „Starkregen“ erwarte, damit rechnen müsse, dass Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn der Starkregen zuvor zu einer Überschwemmung des versicherten Grundstücks führt.

Der Tag klang mit der traditionellen Abendveranstaltung aus. Diese fand in diesem Jahr im Löwenpalais, Berlin-Grünwald, statt. Die festlich dekorierte Event-Location bot für die Teilnehmer zunächst einen Stehempfang mit Apéritif. Bei einem daran anschließenden Drei-Gänge-Menü nebst Dessertbuffet konnten die Teilnehmer private und fachliche Gespräche vertiefen. Rechtsanwalt Dr. Klaus Schneider begeisterte die Teilnehmer durch eine Klavierdarbietung und fügte damit zum Ausklang den vielen rechtswissenschaftlichen Highlights der Veranstaltung ein künstlerisches hinzu.

Dr. Florian Dallwig



## Frau Dr. Carla Burmann stellt sich als neues Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der ARGE VersR im DAV vor



RA/FA Dr. Carla Burmann

**Bitte schildern Sie stichpunktartig Ihren beruflichen Werdegang und Ihre jetzige Tätigkeit:** Studium in Münster, Referendariat in Hannover, Promotion bei Prof. Dr. Looschelders in Düsseldorf, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei einem Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, Rechtsanwältin seit 2016, Fachanwältin für Versicherungsrecht seit 2020. Inzwischen bin ich wieder in Hannover und seit 2018 als Rechtsanwältin in der Kanzlei STOBBE Rechtsanwälte PartG mbB hauptsächlich im Versicherungs- und Schadensrecht tätig.

**Als Kind wollte ich...** Gerichtsmedizinerin werden.

**Wenn ich einen Handwerksberuf ausüben sollte, wäre(n) dies am ehesten...** Weinküferin.

**Meine Lieblingsautoren, Bücher, Musiker, Maler etc.:** Zu meinen Lieblingsautor\*innen zählen sicherlich Albert Camus, Haruki Murakami und Juli Zeh, daneben fand ich in letzter Zeit „Effingers“ von Gabriele Tergit und „Zugvögel“ von Charlotte McConaghy herausragend. Musikalisch liebe ich gerade insbesondere Ezra Furman und bei den Malern ist Picasso für mich ein all-time favourite.

**Am besten entspanne ich** beim Lesen oder „binge-watching“.

**Die ARGE Versicherungsrecht** ist gerade auch für junge Mitglieder ein großartiges Forum zum Austausch mit hochinteressanten Personen aus den verschiedensten Bereichen des Versicherungsrechts.

**Wenn ich etwas am VVG ändern könnte,** würde ich in der Überschrift von § 31 VVG statt „Auskunftspflicht“ „Auskunftsobliegenheit“ schreiben.

## Geplante Veranstaltungen in der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2022

Wie bereits im Editorial angekündigt, wird nach zweijähriger pandemiebedingter Pause im Jahre 2022 endlich wieder die zweitägige Vortragsveranstaltung mit dem IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Baden-Baden stattfinden, in welcher Senatsmitglieder über aktuelle Entscheidungen des Senats im Versicherungsrecht referieren. Die Arbeitsgemeinschaft lädt wieder in den Malersaal im Hotel Maison Messmer; die Veranstaltung wird traditionsgemäß durch ein ansprechendes Abendprogramm flankiert werden.

Datum	Ort	Thema
07.04.2022	voraussichtlich in <b>Hannover</b>	Fortbildungsveranstaltung des Arbeitskreises Rechtsschutzversicherung
06.05./07.05.2022	<b>Baden-Baden</b> Hotel Maison Messmer	Die Rechtsprechung des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs im Versicherungsrecht
22.09./23.09.2022	<b>Erfurt</b> (die Örtlichkeit steht noch nicht fest und wird rechtzeitig bekanntgegeben)	Versicherungsrechtstag 2022

**Impressum:** „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beihefter zur Zeitschrift „recht und schaden“.  
Schriftleitung (v. i. S. d. P.): Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Heßlerstraße 40, 59065 Hamm, Tel: 02381/1608-237, Fax: 02381/1608-200,  
Mail: F.Dallwig@streitboerger.de  
Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)